

**Geplante Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns
vom 16. Oktober 2021 in der Fassung vom 11. Oktober 2025**

Die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16. Oktober 2021 in der Fassung vom 11. Oktober 2025 (WBO 2021) wird wie folgt geändert:

1) Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

a) In § 2a wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In einem von der Ärztekammer fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan können die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.“

b) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa. Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Dabei kann auf einen von der Landesärztekammer fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan Bezug genommen werden.“

bb. Die bisherigen Sätze 3-7 werden zu den Sätzen 4-8.

c) In § 8 Abs. 3 werden nach der Angabe „§ 2a Abs. 9“ die Wörter „und bestätigt die Dokumentation des in Weiterbildung befindlichen Arztes durch Gegenzeichnung des Logbuchs.“ eingefügt.

d) In § 20 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „sofern die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung von 2004 in allen ihren Fassungen umfänglich Gegenstand der entsprechenden Facharztweiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung sind“ gestrichen.

e) Nach § 20 wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21 Eilkompetenz des Vorstandes zur Sicherstellung der Weiterbildung

(1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer in außergewöhnlichen Situationen vorübergehende Ausnahmeregelungen zu den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung beschließen, wenn

1. unvorhersehbare Ereignisse oder sonstige außergewöhnliche Umstände die Durchführung der Weiterbildung erheblich beeinträchtigen und

2. die rechtzeitige Beschlussfassung durch den Bayerischen Ärztinnen- und Ärztetag nicht möglich ist.

(2) Die Ausnahmeregelungen sind auf das zur Sicherstellung der Weiterbildung erforderliche Maß zu beschränken, zu begründen und zeitlich zu befristen. Sie dürfen nur bis zur Beschlussfassung des nächsten Bayerischen Ärztinnen- und Ärztetages gelten.

(3) Der Vorstand hat die Gründe, den Inhalt und die Auswirkungen der Ausnahmeregelungen zu dokumentieren und die Ausnahmeregelungen dem

nächsten Bayerischen Ärztinnen- und Ärztetag zur Entscheidung vorzulegen.“

f) Der bisherige § 21 wird § 22.

2) In Abschnitt B wird die Bezeichnung der Zeile „Weiterbildungszeit“ in den Nummern 1 bis 34 jeweils durch die Bezeichnung „Mindestweiterbildungszeit“ ersetzt.

3) In Abschnitt B Nr. 3 Gebiet Anatomie „3.1 Facharzt/Fachärztin für Anatomie“ wird die Zeile „Weiterbildungszeit“ wie folgt geändert:

a.) Die Wörter „48 Monate“ werden durch die Wörter „36 Monate Anatomie“ ersetzt.

b.) Die Wörter

„, davon

- müssen 36 Monate in Anatomie abgeleistet werden
- müssen zum Kompetenzerwerb weitere 12 Monate Weiterbildung in Anatomie und/oder anderen Gebieten erfolgen“

werden gestrichen.

4) Abschnitt B Nr. 5 Gebiet Augenheilkunde „5.1 Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde“ wird wie folgt geändert:

a.) In der Zeile „Weiterbildungszeit“ werden nach der Angabe „§ 2a Abs, 8“ die Wörter

„,davons

- müssen 12 Monate in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden“

eingefügt.

b.) In Nummer 12 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden nach dem Wort „Notfallsituationen“ die Wörter „, insbesondere traumatischer, entzündlicher, vaskulärer und neuroophthalmologischer Genese sowie von Verätzungen“ eingefügt.

c.) In Nummer 16 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Erste Assistenz“ durch die Wörter „Mitwirkung und postoperative Betreuung“ ersetzt.

d.) In Nummer 19 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Erste Assistenz“ durch die Wörter „Mitwirkung und postoperative Betreuung“ ersetzt.

e.) In Nummer 23 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Erste Assistenz“ durch die Wörter „Mitwirkung und postoperative Betreuung“ und die Angabe „operation“ durch die Wörter „perforierender Skleraverletzung, schwerwiegenden Komplikationen der Linsen Chirurgie und akuter subretinaler Blutung“ ersetzt.

f.) In Nummer 29 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Behandlung kindlicher Sehschwächen“ durch die Wörter „Behandlung verschiedener Formen kindlicher Sehschwächen, insbesondere Deprivation, Refraktion, Strabismus“ ersetzt.

g.) In Nummer 31 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Erste Assistenz“ durch die Wörter „Mitwirkung und postoperative Betreuung“ ersetzt.

h.) In Nummer 62 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Erste Assistenz“ durch die Wörter „Mitwirkung und postoperative Betreuung“ ersetzt.

i.) In Nummer 66 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Erste Assistenz“ durch die Wörter „Mitwirkung und postoperative Betreuung“ ersetzt.

5) In Abschnitt B Nr. 6 Gebiet Biochemie „6.1 Facharzt/Fachärztin für Biochemie“ wird der Inhalt gestrichen und durch das Wort „unbesetzt“ ersetzt.

6) Abschnitt B Nr. 7 Gebiet Chirurgie wird wie folgt geändert:

a) In Nr. „7.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie“ wird die Zeile „Weiterbildungszeit“ wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „davon“ werden die Wörter „müssen 36 Monate in Allgemeinchirurgie abgeleistet werden, davon
- können bis zu 18 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie abgeleistet werden
 - können bis zu 18 Monate in Viszeralchirurgie abgeleistet werden“

eingefügt.

bb) Die Wörter

- „müssen 18 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie abgeleistet werden
- müssen 18 Monate in Viszeralchirurgie abgeleistet werden“

werden gestrichen.

b) Es werden folgende neue Nummern 7.6 - 7.8 eingefügt. Die bisherigen Nummern 7.6 – 7.8 werden zu Nummern 7.9 – 7.11.

c) Nr. 7.6 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Inhalte des Abschnitts C Nr. 35 „Orthopädische Rheumatologie“ werden vollständig eingefügt.

bb) Die Wörter „Zusatz-Weiterbildung“ werden jeweils durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt und die vorstehenden Artikel grammatikalisch angepasst.

cc) Nach den Wörtern „Orthopädische Rheumatologie“ werden die Wörter „(Orthopädischer Rheumatologe/Orthopädische Rheumatologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie auf.“

eingefügt.

d) Nr. 7.7 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Inhalte des Abschnitt C Nr. 50 „Spezielle Orthopädische Chirurgie“ werden vollständig eingefügt.

bb) Die Wörter „Zusatz-Weiterbildung“ werden jeweils durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt und die vorstehenden Artikel grammatikalisch angepasst.

cc) Nach den Wörtern „Spezielle Orthopädische Chirurgie“ werden die Wörter „(Spezieller Orthopädischer Chirurg/Spezielle Orthopädische Chirurgin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie auf.“

eingefügt.

e) Nr. 7.8 wird wie folgt gefasst:

- aa) Die Inhalte des Abschnitt C Nr. 52 „Spezielle Unfallchirurgie“ werden vollständig eingefügt.
- bb) Die Wörter „Zusatz-Weiterbildung“ werden jeweils durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt und die vorstehenden Artikel grammatikalisch angepasst.
- cc) Nach den Wörtern „Spezielle Unfallchirurgie“ werden die Wörter:
„(Spezieller Unfallchirurg/Spezielle Unfallchirurgin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie auf.“

eingefügt.

- f) Es wird die Nr. 7.12 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

- aa) Die Inhalte des Abschnitt C Nr. 53 „Spezielle Viszeralchirurgie“ werden vollständig eingefügt.
- bb) Die Wörter „Zusatz-Weiterbildung“ werden jeweils durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt und die vorstehenden Artikel grammatikalisch angepasst.
- cc) Nach den Wörtern „Spezielle Viszeralchirurgie“ werden die Wörter
„(Spezieller Viszeralchirurg/Spezielle Viszeralchirurgin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Viszeralchirurgie auf.“
eingefügt.

- 7) Abschnitt B Nr. 8 Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe „8.1 Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ wird wie folgt geändert:

- a.) In der Zeile „Gebietsdefinition“ werden hinter dem Wort „Onkologie“ die Wörter „, Erkrankungen der Brustdüse“ eingefügt.
- b.) In der Zeile „Weiterbildungszeit“ werden die Angabe „48“ durch die Angabe „54“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

- 8) Abschnitt B Nr. 10 Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten „Nr. 10.1 Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten“ wird wie folgt geändert:

- a.) In der Zeile „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „werden“ die Wörter

„, davon

- müssen 12 Monate in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden“

eingefügt.

- b.) In Nummer 4 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Berufsgenossenschaftliche Heilverfahren, Hautarztverfahren einschließlich Hautkrebsverfahren“ gestrichen und in der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Hautarzt-Hautkrebsverfahren“ eingefügt.
- c.) In Nummer 7 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Konferenzen“ durch die Wörter „an klinisch-pathologischen Fallkonferenzen“ ersetzt.
- d.) In Nummer 14 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Behandlung akuter dermatologischer Notfälle einschließlich anaphylaktischer Schock, Paravasat, Lyell-Syndrom/Toxische epidermale Nekrolyse (TEN)“ durch die Wörter „Behandlung

akuter dermatologischer Notfälle, einschließlich schwerer Verläufe mit kontinuierlicher Überwachung, auch Mitbehandlung auf einer Intensivstation, z. B. Angioödem, anaphylaktischer Schock, schwere Hautinfektion, schwere kutane Arzneimittelreaktion wie Lyell-Syndrom/Toxische epidermale Nekrolyse (TEN), Toxizitätssyndrome von onkologischen Chemoimmuntherapien“ ersetzt.

- e.) In Nummer 16 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Behandlung und Sofortdiagnostik venerologischer Notfälle einschließlich mikroskopischer und on-site-Testverfahren“ durch die Wörter „Behandlung akuter venerologischer Notfälle, einschließlich Management einer Herxheimer-Reaktion“ ersetzt.
- f.) In Nummer 17 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird der Inhalt gestrichen und in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Wörter „Behandlung von Infektionen und infektionsassoziierten Erkrankungen an Haut und hautnahen Schleimhäuten durch Bakterien einschließlich Mykobakterien, Viren, Mykosen, Parasitosen sowie sexuell übertragbaren Infektionen (STI) einschließlich HIV-Erkrankung und systemische Infektionen mit Beteiligung des Hautorgans, davon“ eingefügt.
- g.) In Nummer 18 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird der Inhalt gestrichen und in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Wörter „Behandlung von Reisedermatosen, insbesondere tiefe Mykosen, mykobakterielle Infektionen, Leishmaniosen, Larva migrans“ eingefügt.
- h.) In Nummer 19 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „mykologische“ durch das Wort „mykotische“ ersetzt.
- i.) In Nummer 21 der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „100“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
- j.) In Nummer 23 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Fluoreszenzmikroskopie für bakteriologische, mykotische und virologische Untersuchungen“ eingefügt und in der Spalte „Handlungskompetenz“ der Inhalt gestrichen.
- k.) In Nr. 24 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Fisteln und Phlegmonen“ gestrichen.
- l.) In Nr. 27 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „z. B. Treponema Pallidum-Hämagglutinations-Assay (TPHA), Venereal Disease Research Laboratory (VDRL)“ gestrichen.
- m.) In Nr. 31 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Kollagenosen einschließlich Durchführung von Schnelltests“ durch die Wörter „Autoimmunerkrankungen von Haut und Schleimhäuten“ ersetzt.
- n.) In Nr. 34 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird der Inhalt gestrichen und in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Wörter „Behandlung von entzündlichen Gefäßerkrankungen sowie Vaskulopathien, Fehlbildungen, Lymphgefäßerkrankungen und des Haemorrhoidalkomplexes“ eingefügt.
- o.) In Nr. 35 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „einschließlich Sklerosierung von Hämorrhoiden“ gestrichen.
- p.) In Nr. 41 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „sowie Vakuumpumpenanwendung“ durch die Wörter „, z.B. Vakuumpumpenanwendung und multimodale Transplantation im Rahmen von komplexen Wundbehandlungen“ ersetzt.
- q.) In Nr. 43 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „,davon“ und in der Zeile Richtzahl die Angabe „200“ gestrichen.
- r.) In Nr. 53 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden nach dem Wort „Thrombektomie“ die Wörter „,endoluminale Verfahren“ eingefügt und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „50“ gestrichen.
- s.) In Nr. 54 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „insbesondere bei Kollagenosen, genetischen und erworbenen bullösen Autoimmunerkrankungen“ durch die Wörter „insbesondere bei genetischen, immunologischen und malignen Erkrankungen“ ersetzt.

- t.) In Nr. 58 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „rehydrierenden, relipidisierenden Basisexterna, Glukokortikosteroiden, Biologika, Zytokinen, Chemotherapeutika, Immunsuppressiva, niedermolekularen Verbindungen (Smallmolecules) und systemischer Immunmodulation“ durch die Wörter „Basisexterna und topischen Wirkstoffen“ ersetzt.
- u.) In Nr. 60 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird hinter den Wörtern „Grundlagen der“ das Wort „immunologischen“ eingefügt und das Wort „gebietsbezogene“ durch „gebietsbezogenen“ ersetzt.
- v.) In Nr. 62 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „sowie Mitbehandlung von Folgen höherer Verbrennungsgrade (Grad III)“ gestrichen.
- w.) In Nr. 63 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „, z. B. Rhinokonjunktivitis allergica, Asthma, Ekzeme, Urticaria, Angioödem, akute und chronische Lichtschäden“ gestrichen.
- x.) In Nr. 64 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Greaves Test“ gestrichen.
- y.) In Nr. 65 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
- z.) In Nr. 66 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „, z. B. Carrier-Polymer System (CAP), Elisa, Radio-Allergo-Sorbent-Test (RAST), Basophilen Degranulations-Test oder zellulärer Antigen Stimulationstest (CAST)“ gestrichen.
- aa.) In Nr. 68 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Hyposensibilisierung und spezifische“ durch das Wort „Allergene“ ersetzt.
- bb.) In Nr. 75 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Lasertherapie, z. B. selektive Photothermolyse, Koagulation, Vaporisation, Ablation sowie Detätowierung“ durch die Wörter „Ablative und nicht-ablative Lasertherapie“ ersetzt.
- cc.) In Nr. 76 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Photochemotherapie und extrakorporale Photopherese“ eingefügt und in der Spalte „Handlungskompetenz“ der Inhalt gestrichen.
- dd.) In Nr. 78 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Chemisches Peeling“ durch die Wörter „Medizinische Oberflächenverfahren“ ersetzt.
- ee.) In Nr. 81 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Diagnostik und“ sowie „, insbesondere“ gestrichen.
- ff.) In Nr. 85 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Schweiß-Sekretionsmessung einschließlich Gravimetrie, Botulinumtoxin A-Behandlung und axillärer Kürettage“ durch die Wörter „Behandlung der Hyperhidrose“ ersetzt.
- gg.) In Nr. 91 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Therapie“ ersetzt.
- hh.) In Nr. 93 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Intervention auf akute und verzögert verlaufende autoinflammatorische und autoimmune Reaktionen bei Immuntherapien“ durch die Wörter „Management akuter und verzögert verlaufender autoinflammatorischer und autoimmuner Erkrankungen bei Immuntherapien“ ersetzt.
- ii.) In Nr. 96 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Fadenmarkierung“ durch das Wort „Randmarkierung“ ersetzt.
- jj.) In Nr. 98 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „, auch unter Verwendung artifizieller Hautdehnungsverfahren“ gestrichen.
- kk.) In Nr. 100 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Freie, allogene und Xenotransplantate mit autologen und in vivo gezüchteten Materialien“ durch die Wörter „Freie Hauttransplantate“ und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „50“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- ll.) In Nr. 104 der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „20“ gestrichen.
- mm.) In Nr. 105 der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „50“ gestrichen.
- nn.) In Nr. 106 der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „100“ gestrichen.
- oo.) In Nr. 108 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Regelmäßige“ gestrichen.

- pp.) In Nr. 111 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Telemedizinische Methoden“ durch das Wort „Teledermatologie“ ersetzt.
- qq.) In Nr. 112 der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „500“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
- rr.) In Nr. 114 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Lasermikroskopie“ durch das Wort „Mikroskopie“ ersetzt.
- ss.) In Nr. 118 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „(A- und B-Modus)“ gestrichen.
- tt.) In Nr. 119 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Biopsietechniken, z.B. Feinnadelbiopsie“ eingefügt und in der Spalte „Handlungskompetenz“ wird der Inhalt gestrichen.
- uu.) In Nr. 123 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Entnahmetechnik für humangenetische und elektronenmikroskopische Untersuchung“ eingefügt und in der Spalte „Handlungskompetenz“ sowie der Spalte „Richtzahl“ der Inhalt gestrichen.
- vv.) In Nr. 129 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden hinter das Wort „vor“ die Wörter „immunsuppressiver oder“ eingefügt.
- ww.) Die Nummern 13, 15, 22, 29, 32, 33, 36, 37, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 77, 80, 82, 83, 84, 87, 88, 90, 92, 97, 113, 122 sowie 125 werden gestrichen.
- xx.) Es wird eine neue Nummer 4 eingefügt. In Nr. 4 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Beurteilung von Hautveränderungen auf dunkler Haut“ eingefügt.
- yy.) Es wird eine neue Nummer 18 eingefügt. In Nr. 18 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „- schwere Verläufe, insbesondere bullöses und nekrotisierendes Erysipel, komplizierter Zoster“ eingefügt.
- zz.) Es wird eine neue Nummer 25 eingefügt. In Nr. 25 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Interdisziplinäre Behandlung von komplexen Fisteln, z.B. bei Acne inversa“ eingefügt.
- aaa.) Es wird eine neue Nummer 30 eingefügt. In Nr. 30 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Systemische und topische Behandlung entzündlicher, autoimmunologischer und autoinflammatorischer Hauterkrankungen“ eingefügt.
- bbb.) Es wird eine neue Nummer 56 eingefügt. In Nr. 56 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Anwendung systemischer Therapien einschließlich Biologicals“ eingefügt.
- ccc.) Es wird eine neue Nummer 63 eingefügt. In Nr. 63 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Mitbehandlung von Folgen höherer Verbrennungsgrade“ eingefügt.
- ddd.) Es wird eine neue Nummer 81 eingefügt. In Nr. 81 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Diagnostik, Differentialdiagnostik sowie Prävention entzündlicher, nicht entzündlicher und tumoröser Erkrankungen der Adnexe der Haut und angrenzenden Schleimhäute sowie syndromaler, genetischer Erkrankungen mit Adnexbeteiligung“ eingefügt.
- eee.) Es wird eine neue Nummer 85 eingefügt. In Nr. 85 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Haaranalyse, auch unter Einbeziehung digitaler Techniken“ eingefügt.
- fff.) Es wird eine neue Nummer 89 eingefügt. In Nr. 89 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen, interventionellen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren“ eingefügt.
- ggg.) Es wird eine neue Nummer 90 eingefügt. In Nr. 90 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Mitwirkung bei zielgerichteten Therapien, Immuntherapien, Antikörper-Therapien, bei lokal fortgeschrittenen, metastasierten und systemischen Tumorerkrankungen der Haut einschließlich kutaner Lymphome unter Berücksichtigung von Komorbiditäten“ eingefügt.
- hhh.) Es wird eine neue Nummer 91 eingefügt. In Nr. 91 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer

- Nebenwirkungen von Tumorthérapeutika einschließlich Schmerztherapie und supportiver Therapie“ eingefügt.
- iii.) Es wird eine neue Nummer 92 eingefügt. In Nr. 92 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Durchführung lokaler operativer, immunologischer und physikalischer Verfahren bei Hautmetastasen“ eingefügt.
 - jjj.) Es wird eine neue Nummer 93 eingefügt. In Nr. 93 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Indikationsstellung zur psychoonkologischen Versorgung“ eingefügt.
 - kkk.) Es wird eine neue Nummer 127 eingefügt. In Nr. 127 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Varianten der Sexualität, der Geschlechtsidentität und Folgen sexueller Traumatisierungen“ eingefügt.
 - III.) Die Nummern „1-129“ werden zu den Nummern „1-116“.

9) Abschnitt B Nr. 11. Gebiet Humangenetik „11.1 Facharzt/Fachärztin für Humangenetik“ wird wie folgt geändert:

- a.) In der Zeile „Gebietsdefinition“ werden die Wörter „Das Gebiet Humangenetik umfasst die Aufklärung, Erkennung und Behandlung genetisch bedingter und mitbedingter Erkrankungen einschließlich der humangenetischen Beratung von Patienten, Ratsuchenden und ihren Familien sowie den in der Gesundheitsversorgung tätigen Ärzten.“

durch die Wörter

„Das Gebiet Humangenetik umfasst die Aufklärung, Erkennung, Diagnostik und Behandlung erblicher oder erworbener (somatischer) genetisch bedingter und genetisch mitbedingter Erkrankungen einschließlich Risikostratifizierung und Ableitung klinischer Empfehlungen bei genetischen Krankheitsdispositionen sowie genetisch (mit-)bedingten Unterschieden in der Wirkung von Arzneimitteln sowie die genetische Beratung von Patienten, Ratsuchenden sowie deren Familien.“

ersetzt.

- b.) Die Zeile „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:

- aa.) Die Angabe „30“ wird durch die Angabe „48“ ersetzt.

- bb.) Die Wörter „der humangenetischen Patientenversorgung“ werden durch das Wort „Humangenetik“ ersetzt.

- cc.) Die Wörter

- „• müssen 12 Monate im molekulargenetischen Labor abgeleistet werden“

sowie die Wörter

- „• müssen 6 Monate im zytogenetischen Labor abgeleistet werden“,

werden gestrichen.

- c.) In Nr. 2 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Ursache von Mutationen und Epimutationen sowie deren somatische Auswirkungen oder in der Keimbahn“ durch die Wörter „Symptomatik, Vererbung und Nosologie der häufigsten genetisch bedingten bzw. mitbedingten Erkrankungen einschließlich der Therapiekonsequenz einer genetischen Diagnose“ ersetzt.

- d.) Nach Zeile 6 wird in der Unter-Überschrift das Wort „Beratung“ durch das Wort „Patientenversorgung“ ersetzt.
- e.) In Nr. 15 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden nach dem Wort „Generationen“ die Wörter „ggf. körperliche Untersuchung“ eingefügt.
- f.) In Nr. 17 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „und komplexe Erbgänge“ durch das Wort „Erkrankungen“ ersetzt.
- g.) In Nr. 18 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „zytogenetische (numerische und strukturelle Chromosomenaberrationen) und molekularzytogenetische Befunde“ durch die Wörter „numerische und strukturelle Chromosomenaberrationen“ und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „50“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- h.) In Nr. 20 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „prädiktive molekulargenetische Befunde“ durch die Wörter „prädiktive genetische Fragestellungen“ und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
- i.) In Nr. 21 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Psychosoziale Betreuung von Patienten und Ratsuchenden einschließlich von Schwangeren und ihren Partnern“ eingefügt.
- j.) In Nr. 22 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden nach dem Wort „Präimplantationsdiagnostik“ die Wörter „,auch unter Berücksichtigung nicht-genetischer fetaler Untersuchungsergebnisse“ eingefügt.
- k.) In Nr. 24 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Beurteilung und Beratung“ durch die Wörter „Differentialdiagnostische Abklärung und Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik“ ersetzt.
- l.) In Nr. 27 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Beurteilung und Beratung“ durch die Wörter „Klinisch-genetische Abklärung und Beratung bei 25 verschiedenen a priori unklaren Syndromen in Fällen, davon mit“ durch die Wörter „Differentialdiagnostische Abklärung und Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik bei angeborenen Fehlbildungen und Erkrankungen“ ersetzt und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „50“ eingefügt.
- m.) In Nr. 32 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Klinische Merkmale genetisch bedingter bzw. mitbedingter Stoffwechselkrankheiten und endokriner Störungen“ durch die Wörter „Genetische Grundlagen, Differentialdiagnosen und klinische Merkmale genetisch bedingter bzw. mitbedingter seltener Erkrankungen“ ersetzt.
- n.) In Nr. 35 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „humangenetische Beratung“ durch die Wörter „Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik“ sowie die Wörter „mitbedingter Stoffwechselkrankheit oder endokriner Störung“ durch die Wörter „mitbedingten seltenen Erkrankungen“ ersetzt. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „10“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- o.) In Nr. 59 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und nach dem Wort „Tumordispositionssyndrome“ die Wörter „polygene/multifaktorielle Tumordisposition“ eingefügt.
- p.) In Nr. 60 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden nach dem Wort „Tumorepigenetik“ die Wörter „bei soliden Tumoren und hämatologischen Neoplasien“ eingefügt.
- q.) In Nr. 61 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „humangenetische Beratung“ durch die Wörter „Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik“ ersetzt.

- r.) In Nr. 64 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird vor dem Wort „Grundlagen“ das Wort „Genetische“ eingefügt.
- s.) In Nr. 65 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „humangenetische Beratung“ durch die Wörter „Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik“ ersetzt.
- t.) Nach Nr. 66 wird die Unter-Überschrift „Diagnostische zytogenetische Verfahren“ durch die Wörter „Humangenetische Labordiagnostik“ ersetzt.
- u.) In Nr. 67 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Grundlagen zytogenetischer, molekularzytogenetischer, Array-basierter und sequenzierungsbasierter Methoden zur Detektion struktureller chromosomaler Varianten, deren Aussagewert und Limitierung sowie Besonderheiten bei pränatalen, postnatalen und tumorgenetischen Fragestellungen“ durch die Wörter „Grundlagen genetischer Analysemethoden, deren Aussagewert und Limitierung sowie Besonderheiten bei präimplantiven, pränatalen, postnatalen und tumorgenetischen Fragestellungen einschließlich bei Screeninganalysen“ ersetzt.
- v.) In Nr. 68 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Durchführung, Auswertung und Befunderstellung von Chromosomenanalysen, davon“ durch die Wörter „Auswertung und Befunderstellung von humangenetischer Labordiagnostik, davon Befunde zu“ ersetzt. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „100“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
- w.) In Nr. 69 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „mit allen Kultivierungs- und Präparationsschritten, davon“ durch die Wörter „Single Nucleotide Variants (SNVs)“ ersetzt. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „30“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
- x.) In Nr. 70 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „pränatal“ durch die Wörter „Kopienzahlveränderungen / Copy Number Variants (CNVs)“ ersetzt. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „10“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- y.) In Nr. 71 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „FISH-Analysen an Interphasekernen sowie an Metaphasechromosomen“ durch das Wort „Strukturvarianten“ ersetzt. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „25“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- z.) In Nr. 72 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Mikroarray-Analysen einschließlich Datenbankrecherchen“ durch das Wort „Repeatveränderungen“ ersetzt. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „25“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- aa.) Nach Nr. 82 wird die Unter-Überschrift „Klinische Genomanalytik“ durch das Wort „Varianteninterpretation“ ersetzt.
- bb.) In Nr. 83 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden nach dem Wort „genetischen“ die Wörter „und epigenetischen“ gestrichen.
- cc.) In Nr. 85 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Anwendung von Datenbanken zur klinischen Interpretation genetischer bzw. epigenetischer Varianten“ durch die Wörter „Bioinformatische Bewertung von Varianten gemäß aktuellen internationalen Richtlinien sowie Interpretation der Varianten im individuellen klinischen Kontext, davon“ ersetzt. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „50“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
- dd.) Die Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 36 – 58, 62, 73 – 82, 84 werden gestrichen.
- ee.) Nach den Nummern 20, 24, 31, 35, 37, 44, 46, 49, 54, 62 und 65 werden jeweils die Unter-Überschriften gestrichen.
- ff.) Es wird eine neue Nummer 3 eingefügt. In Nr. 3 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Indikationsstellung und Befundung genetischer Diagnostik“ eingefügt.

- gg.) Es wird eine neue Nummer 4 eingefügt. In Nr. 4 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Interpretation und kritischer Befundbericht von genetischen Analyseergebnissen im klinischen Kontext“ eingefügt.
- hh.) Es wird eine neue Nummer 5 eingefügt. In Nr. 5 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Beurteilung fachübergreifender genetischer Zusatzbefunde“ eingefügt.
- ii.) Es wird eine neue Nummer 6 eingefügt. In Nr. 6 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Interdisziplinäre Konferenzen, z. B. Tumorboards, Fallkonferenzen zu genetisch bedingten bzw. mitbedingten Erkrankungen“ eingefügt.
- jj.) Es wird eine neue Nummer 7 eingefügt. In Nr. 7 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Prinzipien und Einsatzbereiche von Screeningverfahren einschließlich Neugeborenenenscreening und Carrier-Screening“ eingefügt.
- kk.) Es wird eine neue Nummer 8 eingefügt. In Nr. 8 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Gesprächsführung unter Berücksichtigung der individuellen diagnostischen, prädiktiven und pränatalen genetischen Fragestellungen“ eingefügt.
- ll.) Es wird eine neue Nummer 9 eingefügt. In Nr. 9 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Phänotypanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der körperlichen Untersuchung, anamnestischer Angaben und Vorbefunde sowie Nutzung standardisierter Phänotyp-Terminologien“ eingefügt.
- mm.) Es wird eine neue Nummer 27 eingefügt. In Nr. 27 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Genetische und nicht genetische Grundlagen von angeborenen Fehlbildungen“ eingefügt.
- nn.) Es wird eine neue Nummer 65 eingefügt. In Nr. 65 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Ethische Aspekte, rechtliche Rahmenbedingungen und Methoden des Schwangerschaftsabbruches“ eingefügt.
- oo.) Es wird eine neue Nummer 68 eingefügt. In Nr. 68 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Durchführung humangenetischer Labordiagnostik“ und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „30“ eingefügt.
- pp.) Es wird eine neue Nummer 73 eingefügt. In Nr. 73 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „- Veränderungen der Nukleinsäure- und Chromatin-Modifikation“ eingefügt.
- qq.) Es wird eine neue Nummer 85 eingefügt. In Nr. 85 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Datenbanken, insbesondere Varianten- und Populationsdatenbanken“ eingefügt.
- rr.) Es wird eine neue Nummer 86 eingefügt. In Nr. 86 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „- Varianten mit Darstellung der individuellen therapeutischen Relevanz und Therapieempfehlung“ und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „20“ eingefügt.
- ss.) Die Nummern „1-85“ werden zu den Nummern „1-43“.

10) In Abschnitt B Nr. 12. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin „12.1 Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin“ wird die Zeile „Weiterbildungszeit“ wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „60“ wird durch die Angabe „48“ ersetzt.
- b) Die Wörter „müssen 12 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden“ werden gestrichen.
- c) Nach den Wörtern „Umweltmedizin und/oder“ werden die Wörter „Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung und/oder“ eingefügt.
- d) Die Wörter „und/oder Öffentliches Gesundheitswesen und/oder Arbeitsmedizin“ werden gestrichen.

11) In Abschnitt B Nr. 13 Gebiet Innere Medizin "13.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie" wird Zeile Nr. 11 über die Unter-Überschrift "Fachgebundene genetische Beratung" verschoben.

12) Abschnitt B Nr. 14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin wird wie folgt geändert:

a) Nach 14.1 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin werden die folgenden Nr. 14.2 und 14.3 eingefügt. Die Nr. „14.2 und 14.3“ werden zu „14.4 und 14.5“.

b) Nr. 14.2 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Inhalte des Abschnitt C Nr. 20 „Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie“ werden eingefügt.

bb) Die Wörter „Zusatz-Weiterbildung“ werden durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt und die vorstehenden Artikel grammatikalisch angepasst.

cc) Nach den Wörtern „Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie“ werden die Wörter

„(Kinder- und Jugend-Endokrinologe und -Diabetologe/Kinder- und Jugend-Endokrinologin und -Diabetologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.“

eingefügt.

c) Nr. 14.3 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Inhalte des Abschnitt C Nr. 21 „Kinder- und Jugend-Gastroenterologie“ werden vollständig eingefügt.

bb) Die Wörter „Zusatz-Weiterbildung“ werden durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt und die vorstehenden Artikel grammatikalisch angepasst.

cc) Nach den Wörtern „Kinder- und Jugend-Gastroenterologie“ werden die Wörter

“(Kinder- und Jugend-Gastroenterologe/Kinder- und Jugend-Gastroenterologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.”

eingefügt.

d) Nach Nr. 14.5 werden folgende Nr. 14.6 bis 14.8 eingefügt. Die alten Nr. 14.4 und 14.5 werden zu 14.9 und 14.10.

e) Nr. 14.6 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Inhalte des Abschnitt C Nr. 22 „Kinder- und Jugend-Nephrologie“ werden vollständig eingefügt.

bb) Die Wörter „Zusatz-Weiterbildung“ werden durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt und die vorstehenden Artikel grammatikalisch angepasst.

cc) Nach den Wörtern „Kinder- und Jugend-Nephrologie“ werden die Wörter:

“(Kinder- und Jugend-Nephrologe/Kinder- und Jugend-Nephrologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.”

eingefügt.

f) Nr. 14.7 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Inhalte des Abschnitt C Nr. 24 „Kinder- und Jugend-Pneumologie“ werden vollständig eingefügt.

bb) Die Wörter „Zusatz-Weiterbildung“ werden durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt und die vorstehenden Artikel grammatikalisch angepasst.

cc) Nach den Wörtern „Kinder- und Jugend-Pneumologie“ werden die Wörter

“(Kinder- und Jugend-Pneumologe/Kinder- und Jugend-Pneumologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.”

eingefügt.

g) "Nr. 14.8 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Inhalte des Abschnitt C Nr. 25 „Kinder- und Jugend-Rheumatologie“ werden vollständig eingefügt.

bb) Die Wörter „Zusatz-Weiterbildung“ werden durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt und die vorstehenden Artikel grammatikalisch angepasst.

cc) Nach den Wörtern „Kinder- und Jugend-Rheumatologie“ werden die Wörter:

“(Kinder- und Jugend-Rheumatologe/Kinder- und Jugend-Rheumatologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.”

eingefügt.

h) In Nr. 14.5 „Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie“ wird in der Definition das Wort „Kardiologie“ durch die Wörter „und Jugendkardiologie“ ersetzt.

13) In Abschnitt B Nr. 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie „15.1 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ wird wie folgt geändert:

a.) In der Zeile „Weiterbildungszeit“ werden hinter dem Wort „werden“ die Wörter „, davon

- müssen 12 Monate in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden“

eingefügt.

Die Wörter „anderen Gebieten“ werden durch die Wörter „Allgemeinmedizin und/oder Kinder- und Jugendmedizin und/oder Neurologie und/oder Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ ersetzt.

b.) In Nr. 2 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Sozial-, Unterbringungs-, - und Familien“ gestrichen.

c.) In Nr. 3 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird nach dem Wort „körperlicher“ das Wort „, sexueller“ eingefügt und die Wörter „in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen“ werden gestrichen.

d.) In Nr. 5 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird nach dem Wort „Entwicklungspsychologie“ das Wort „, -psychiatrie“ eingefügt.

- e.) In Nr. 6 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden nach dem Wort „Befunderhebung,“ die Wörter „einschließlich somatischer und neurologischer Entwicklungsanamnese,“ eingefügt. Das Wort „schichtenspezifischer“ wird durch das Wort „sozialer“ ersetzt.
- f.) In Nr. 11 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Anamneseerhebung und Untersuchung“ durch das Wort „Diagnostik“ ersetzt.
- g.) In Nr. 17 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden nach dem Wort „Intelligenzminderung“ die Wörter „unter Berücksichtigung von Inklusion und Teilhabe“ eingefügt.
- h.) In Nr. 30 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Somato- und Pharmakotherapie kinder- und jugendpsychiatrischer Störungen einschließlich der Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Complianceförderung“ durch die Wörter „Somato- und Pharmakotherapie kinder- und jugendpsychiatrischer Störungen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, der Arzneimittelsicherheit und Adhärenzförderung“ ersetzt.
- i.) In Nr. 31 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Kriseninterventionen und Fokalthherapie bei psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter“ durch die Wörter „Kriseninterventionen einschließlich deeskalierender Maßnahmen, pharmakologischer Interventionen und freiheitsentziehender Maßnahmen bei psychiatrischen Notfällen im Kindes- und Jugendalter, z. B. bei Suizidalität, akuten Belastungsreaktionen, akuten Angststörungen, psychotischen Zuständen, dissoziativen Anfällen“ ersetzt.
- j.) In Nr. 34 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „substanzabhängigen“ durch das Wort „substanzgebundenen“ und das Wort „substanzunabhängigen“ durch die Wörter „nicht substanzgebundenen“ ersetzt.
- k.) In Nr. 36 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Suchtproblemen“ durch die Wörter „substanzgebundenen und nicht substanzgebundenen Abhängigkeitserkrankungen“ ersetzt.
- l.) In Nr. 40 der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
- m.) In Nr. 41 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Stunden“ durch das Wort „Doppelstunden“ und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „75“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
- n.) Es wird eine neue Nummer 3 eingefügt. In Nr. 3 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Mitwirkung bei der Begutachtung im Sozial-, Unterbringungs- und Familienrecht“ eingefügt.
- o.) Es wird eine neue Nummer 4 eingefügt. In Nr. 4 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Epidemiologie, Statistik, Gesundheitsindikatoren und Gesundheitsberichtserstattung“ eingefügt.
- p.) Es wird eine neue Nummer 5 eingefügt. In Nr. 5 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Biopsychosoziales Modell psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter“ eingefügt.
- q.) Es wird eine neue Nummer 6 eingefügt. In Nr. 6 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Klassifikationsmodelle der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit von Patientinnen und Patienten mit psychischen Störungen, z.B. International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), ICF-CY“ eingefügt.
- r.) Es wird eine neue Nummer 7 eingefügt. In Nr. 7 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Diagnostik somatischer Krankheitsbilder im Kindes- und Jugendalter“ eingefügt.

- s.) Es wird eine neue Nummer 31 eingefügt. In Nr. 31 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Elektrokonvulsionstherapie und andere Hirnstimulationsverfahren, z.B. TMS“ eingefügt.
- t.) Es wird eine neue Nummer 32 eingefügt. In Nr. 32 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung schwerer psychischer Störungen mit komplexem Behandlungsbedarf und Schutzbedarf z.B. bei Psychosen, bipolaren Störungen, Persönlichkeitsstörungen, Depressionen, Zwangsstörungen oder Essstörungen“ eingefügt.
- u.) Nach Nr. 37 wird eine neue Unter-Überschrift mit dem Wort „Transition“ eingefügt.
- v.) Es wird eine neue Nummer 38 eingefügt. In Nr. 38 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Transitionspsychiatrie, Modelle und Empfehlungen zur Wahrung der Kontinuität in der Versorgung schwer und chronisch psychisch erkrankter Jugendlicher und junger Erwachsener“ eingefügt.
- w.) Es wird eine neue Nummer 39 eingefügt. In Nr. 39 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Interdisziplinäre Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Begleitung und Gestaltung von Überleitungsprozessen“ eingefügt.
- x.) Die Nr. „1-41“ werden zu den Nr. „1-50“.

14) Abschnitt B Nr. 16 Gebiet Laboratoriumsmedizin „16.1 Facharzt/Fachärztin für Laboratoriumsmedizin“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Gebietsdefinition“ werden die Wörter „Die Laboratoriumsmedizin umfasst die Unterstützung bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer, biochemischer, molekulargenetischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungs- und Sekretionsprodukten sowie anderen Körpermaterialien einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und Probennahmen sowie der Beratung von in der Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzten.“

durch die Wörter

„Das Gebiet Laboratoriumsmedizin umfasst die Verwendung labordiagnostischer Methoden zur Diagnostik, Verlaufskontrolle, Therapie-Überwachung von Erkrankungen und Syndromen, zum Screening auf Erkrankungen und genetische Merkmale, zur Diagnostik im Rahmen der Früherkennung und Präventionsmedizin, zur immunhämatologischen Diagnostik und die Erstellung von ärztlichen Laborbefunden sowie die Beratung in der Vorsorge und Krankenbehandlung tätiger Ärzte hinsichtlich der Indikation, der Auswahl, der Aussagekräftigkeit und der Patienten-spezifischen Interpretation der labordiagnostischen und mikrobiologischen Untersuchungen unter Berücksichtigung möglicher Fehlerquellen“

ersetzt.

- b) Die Zeile „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „12 Monate im mikrobiologischen Labor“ werden die Wörter „und/oder in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „6 Monate im immunhämatologischen Labor“ werden die Wörter „und/oder in Transfusionsmedizin“ eingefügt.

15) In Abschnitt B Nr. 17. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie „Nr. 17.1 Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ wird die Zeile „Weiterbildungszeit“ wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „müssen 12 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden“ werden durch die Wörter „müssen 12 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „und/oder Öffentliches Gesundheitswesen und/oder Transfusionsmedizin“ werden gestrichen.
- 16) Abschnitt B Nr. 23 Gebiet Pathologie “Nr. 23.1 Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie” wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „Gebietsdefinition“ werden die Wörter „einschließlich der Neuropathologie“ gestrichen.
- 17) Abschnitt B Nr. 23 Gebiet Pathologie “Nr. 23.2 Facharzt/Fachärztin für Pathologie” wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „Gebietsdefinition“ werden die Wörter „einschließlich der Neuropathologie“ gestrichen.
- 18) Abschnitt B Nr. 24 Gebiet Pharmakologie „Nr. 24.1 Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie” wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „Gebietsdefinition“ werden die Wörter „Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die Erforschung der Wirkung von Fremdstoffen am Menschen, die Bewertung des therapeutischen Nutzens, die Erkennung von Nebenwirkungen sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Anwendung substanzbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen sowie die Risikobewertung von Fremdstoffen.“
durch die Wörter
„Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Wirkstoffen in vitro und in vivo, deren präklinische und klinische Entwicklung zu Arzneimitteln, die Anwendung und Überprüfung ihrer Wirkung und Sicherheit in der Patientenversorgung, die Begutachtung und Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Erforschung und Risikobewertung toxischer Substanzen sowie die Beratung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte zur Erkennung und Behandlung unerwünschter Wirkungen von Arzneimitteln sowie der sicheren und effektiven Anwendung arzneistoffbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen.“
ersetzt.
 - b) In der Zeile „Weiterbildungszeit“ wird die Angabe „60“ durch die Angabe „48“ und die Angabe „30“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
- 19) Abschnitt B Nr. 24 Gebiet Pharmakologie „Nr. 24.2 Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie” wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „Gebietsdefinition“ werden die Wörter „Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die Erforschung der Wirkung von Fremdstoffen am Menschen, die Bewertung des therapeutischen Nutzens, die Erkennung von Nebenwirkungen sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Anwendung substanzbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen sowie die Risikobewertung von Fremdstoffen.“
durch die Wörter
„Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Wirkstoffen in vitro und in vivo, deren präklinische und klinische Entwicklung zu Arzneimitteln, die

Anwendung und Überprüfung ihrer Wirkung und Sicherheit in der Patientenversorgung, die Begutachtung und Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Erforschung und Risikobewertung toxischer Substanzen sowie die Beratung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte zur Erkennung und Behandlung unerwünschter Wirkungen von Arzneimitteln sowie der sicheren und effektiven Anwendung arzneistoffbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen.“

ersetzt.

- b) Die Zeile „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „60“ wird durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „müssen zum Kompetenzerwerb weitere 12 Monate Weiterbildung im Gebiet Pharmakologie und/oder anderen Gebieten erfolgen“ werden gestrichen.
- 20) Abschnitt B Nr. 27 Gebiet Physiologie „Nr. 27.1 Facharzt/Fachärztin für Physiologie“ wird in der Zeile „Weiterbildungszeit“ wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „48“ wird durch die Angabe „36“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Monate“ wird das Wort „Physiologie“ eingefügt.
 - c) Die Wörter „, davon“
 - müssen 36 Monate in Physiologie abgeleistet werden
 - müssen zum Kompetenzerwerb weitere 12 Monate Weiterbildung in Physiologie und/oder anderen Gebieten erfolgen“ werden gestrichen.
- 21) In Abschnitt B Nr. 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie „Nr. 29.1 Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird die Gebietsdefinition wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Erkennung“ werden die Wörter „die biopsychosoziale Diagnostik und Differentialdiagnostik,“ eingefügt.
 - b) Das Wort „psychosomatisch-medizinische“ wird durch das Wort „psychosomatisch-somatische“ ersetzt.
- 22) Abschnitt B Nr. 30 Gebiet „Radiologie“ Nr. 30.1 Facharzt/Fachärztin für Radiologie wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „Kinder- und“ werden die Wörter „Jugend- sowie“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Neuroradiologie“ wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- 23) Abschnitt B Nr. 32 Gebiet „Strahlentherapie“ Nr. 32.1 Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „32.“ wird durch die Angabe „31.“ ersetzt.
 - b) Die Überschrift „Gebiet Strahlentherapie“ wird durch die Überschrift „Gebiet Radioonkologie und Strahlentherapie“ ersetzt.
 - c) Die Bezeichnung „Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie (Strahlentherapeut/Strahlentherapeutin)“ wird durch die Bezeichnung „Facharzt/Fachärztin für Radioonkologie und Strahlentherapie (Radioonkologe und Strahlentherapeut/Radioonkologin und Strahlentherapeutin)“ ersetzt.
 - d) In der Zeile „Gebietsdefinition“ werden die Wörter „Das Gebiet Strahlentherapie umfasst die Strahlenbehandlung maligner und benigner Erkrankungen einschließlich der medikamentösen und physikalischen Verfahren zur Radiosensibilisierung und

Verstärkung der Strahlenwirkung am Tumor unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen der gesunden Gewebe"

durch die Wörter

"Das Gebiet Radioonkologie und Strahlentherapie umfasst die Strahlenbehandlung onkologischer Erkrankungen einschließlich der in Zusammenhang mit der Strahlentherapie stehenden medikamentösen und physikalischen Tumorthapien sowie die Strahlentherapie bei der Behandlung von benignen Erkrankungen."

ersetzt.

- e) Die Zeile „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Monate“ werden die Worte „Radioonkologie und“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „anderen Gebiete“ werden durch die Worte „Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Radiologie und/oder Urologie“ ersetzt.
- f) In Nr. 2 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden hinter dem Wort „für“ die Wörter „und Patientenberatung über alle radioonkologischen und“ sowie nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „und mögliche Alternativen“ eingefügt.
- g) In Nr. 8 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „Strahlcharakteristik“ durch das Wort „Strahlencharakteristik“ ersetzt.
- h) In Nr. 9 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden nach dem Wort „Zusatzgeräte“ die Wörter „einschließlich physikalischer Bestrahlungsplanung“ eingefügt.
- i) In Nr. 10 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „Informationstechnologie“ durch die Wörter „Informationstechnologien einschließlich der Methoden der künstlichen Intelligenz“ ersetzt.
- j) In Nr. 11 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „Biologie“ durch die Wörter „Biologische Effekte“ ersetzt.
- k) In Nr. 14 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Bewertung von Risiken für strahlentherapieassoziierte Nebenwirkungen, insbesondere Spätfolgen (Toleranzdosen, linear quadratisches Modell, Dosisvolumeneffekte von Normalgewebsschäden) einschließlich Einsatz von Radioprotektoren“ durch die Wörter „Bewertung von Risiken für deterministische und stochastische Strahlenwirkungen (Fraktionierungssensitivität von Tumor- und Normalgewebe, Toleranzdosen, Dosisvolumeneffekte, Dosis-Wirkungsbeziehung) einschließlich Einsatz von Radioprotektoren“ ersetzt.
- l) In Nr. 15 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden vor dem Wort „Strahlenbiologie“ die Wörter „Biologie und“ sowie nach dem Wort „Tumoren“ die Wörter „und Normalgeweben“ eingefügt.
- m) In Nr. 17 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „physikalischen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
- n) In Nr. 23 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Grundlagen nicht-radioonkologischer Therapieverfahren in interdisziplinären Konzepten, insbesondere operative Verfahren, systemische Therapien einschließlich myeloablativer Verfahren, Radionuklidtherapie und immunologischer Therapie“ durch die Wörter „Grundlagen onkologischer Therapieverfahren in interdisziplinären Konzepten einschließlich operativer Verfahren, medikamentöser Therapien, Immuntherapien und Therapien mit Radionukliden“ ersetzt.

- o) In Nr. 38 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Besonderheiten der Strahlentherapie pädiatrischer Tumorerkrankungen“ eingefügt und in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Inhalte gestrichen.
- p) In Nr. 40 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „der Bestrahlungsfelder, insbesondere konventionelle Simulation, CT-Simulation“ gestrichen und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „200“ eingefügt.
- q) In Nr. 42 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Durchführung von externer Strahlentherapie mit Linearbeschleunigern einschließlich Ersteinstellung, Genauigkeitskontrolle, Korrekturen, Dokumentation, Überwachung des Patienten, Erkennung und Behandlung von Nebenwirkungen, davon“ durch die Wörter „Computergestützte ärztliche Bestrahlungsplanung auf der Basis bildgebender Verfahren einschließlich Definition von Zielvolumina und Risikoorganen sowie Bewertung des Bestrahlungsplans“ ersetzt.
- r) Nach Nr. 43 wird in der Unter-Überschrift die Wörter „Externe Strahlentherapie“ durch das Wort „Teletherapie“ ersetzt.
- s) In Nr. 44 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „externer Strahlentherapie mit Linearbeschleunigern“ durch das Wort „Teletherapie“ ersetzt. Nach dem Wort „Genauigkeitskontrolle“ werden die Wörter „mittels integrierter Bildgebung“ eingefügt.
- t) In Nr. 47 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „zur Afterloadingtherapie sowie zur endovaskulären“ durch die Wörter „Afterloadingtherapie, endoluminale Therapie, Oberflächenkontakttherapie, endocavitäre, intraoperative sowie endovaskuläre“ ersetzt.
- u) In Nr. 48 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Durchführung von Brachytherapie, insbesondere bei Tumoren des weiblichen Genitales“ durch die Wörter „Medizinische Bestrahlungsplanung und Durchführung von Brachytherapie“ ersetzt. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „100“ gestrichen.
- v) In Nr. 49 der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „60“ gestrichen.
- w) Nach Nr. 49 werden in der Unter-Überschrift die Wörter „und Supportivtherapie“ gestrichen.
- x) In Nr. 50 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird der Inhalt gestrichen und in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Wörter „Indikationsstellung zur medikamentösen Tumorthherapie unter Berücksichtigung von Komorbiditäten“ eingefügt.
- y) In Nr. 51 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Indikation, Durchführung und Überwachung der systemischen Tumorthherapie in Kombination mit Bestrahlungen bei soliden Tumorerkrankungen einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen in Behandlungsfällen, davon“ durch die Wörter „Medikamentöse Therapie bei Patienten mit soliden Tumoren in Behandlungsfällen, davon“ ersetzt. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „500“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- z) In Nr. 52 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „mit Chemotherapie“ durch das Wort „zytostatisch“ ersetzt und in der Spalte „Richtzahl“ die Angabe „100“ gestrichen.
- aa) Die Nr. 16, 19, 20, 41, 43, 53, 57, 58, 63 werden gestrichen.
- bb) Es wird eine neue Nummer 13 eingefügt. In Nr. 13 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Bewertung von Wahrscheinlichkeiten der Tumorkontrolle und von Normalgewebekomplikationen“ eingefügt.

- cc) Es wird eine neue Nummer 18 eingefügt. In Nr. 18 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Bewertung der Interaktion anderer Therapieverfahren mit der Bestrahlung an Tumor- und Normalgeweben“ eingefügt.
- dd) Nach Nr. 38 wird eine neue Unter-Überschrift mit den Worten „Strahlentherapie gutartiger Erkrankungen“ eingefügt.
- ee) Es wird eine neue Nummer 39 eingefügt. In Nr. 39 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Konzepte der strahlentherapeutischen Behandlung gutartiger Erkrankungen“ eingefügt.
- ff) Es wird eine neue Nummer 40 eingefügt. In Nr. 40 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Strahlentherapeutische Behandlung auch im Kontext interdisziplinärer Behandlungskonzepte von gutartigen Erkrankungen“ eingefügt.
- gg) Es wird eine neue Nummer 42 eingefügt. In Nr. 42 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Schnittbildanatomie für die Bestrahlungsplanung und Verifikation“ eingefügt.
- hh) Es wird eine neue Nummer 51 eingefügt. In Nr. 51 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Planung und Überwachung der medikamentösen Therapie in Kombination mit Bestrahlungen bei soliden Tumorerkrankungen einschließlich der Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer Nebenwirkungen von Tumortheraeutika“ eingefügt.
- ii) Es wird eine neue Nummer 53 eingefügt. In Nr. 53 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „- zielgerichtet“ eingefügt.
- jj) Es wird eine neue Nummer 54 eingefügt. In Nr. 54 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „- immunmodulatorisch“ eingefügt.
- kk) Es wird eine neue Nummer 55 eingefügt. In Nr. 55 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „antihormonell“ eingefügt.
- ll) Nach Nr. 58 wird eine neue Unter-Überschrift mit den Worten „Nachsorge und Supportivtherapie“ eingefügt.
- mm) Es wird eine neue Nummer 60 eingefügt. In Nr. 60 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Strahlentherapeutische Nachsorge von Tumorpationen einschließlich der Bewertung von diagnostischen Befunden“ eingefügt.
- nn) Es wird eine neue Nummer 67 eingefügt. In Nr. 67 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Psychoonkologische Aspekte, psychogene Symptome, somatopsychische Reaktionen und psychosoziale Zusammenhänge“ eingefügt.
- oo) Die Nr. „1-66“ werden zu den Nr. „1-67“.

24) Abschnitt B Nr. 31 Gebiet „Rechtsmedizin“ Nr. 31.1 Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31.“ wird durch die Angabe „32.“ ersetzt.

25) In Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 1 Ärztliches Qualitätsmanagement werden die Weiterbildungsinhalte wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (200 Stunden)
Rechtliche Grundlagen
Terminologie, Grundbegriffe und Grundprinzipien des Qualitätsmanagements

Qualitätsmanagement als Führungsaufgabe
Vorgehen im Qualitätsmanagement
Spezielle Aspekte des Qualitätsmanagements
Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätsdarlegungssysteme im Gesundheitswesen

26) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 2 Akupunktur wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Mindestanforderungen“ werden die Wörter „und zusätzlich Weiterbildung in Akupunktur zum Erwerb der nicht in der Kurs-Weiterbildung vermittelten Handlungskompetenzen bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8“ gestrichen.
- b) Die Weiterbildungsinhalte werden wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (180 Stunden)
Wissenschaftliche und akupunkturrelevante Grundlagen
Systematik der Punkte, Leitbahnen und Funktionskreise des ventralen Umlaufes, Konzeptionsgefäß, Übungen der Behandlung und einfache Behandlungskonzepte
Systematik der Punkte, Leitbahnen und Funktionskreise des dorsalen Umlaufes, Lenkergefäß, Übungen der Behandlung und einfache Behandlungskonzepte
Systematik der Punkte, Leitbahnen und Funktionskreise des lateralen Umlaufes, Extrapunkte, Übungen der Behandlung und einfache Behandlungskonzepte, Einführung in die Ohrakupunktur und Triggerpunktakupunktur
Ohrakupunktur, weitere Mikrosysteme, Spezialtechniken und Behandlungskonzepte
Praktische Akupunkturbehandlungen
Fallseminare (20 Stunden)
Anamneseerhebung
Anwendung der diagnostischen Methoden
Ausarbeitung einer Diagnose nach Traditioneller Chinesischer Medizin
Erstellung und Diskussion eines Akupunkturkonzeptes inklusive Punktauswahl und Stimulationstechniken
Integration in ein umfassendes Behandlungskonzept

27) In Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 4 Andrologie wird die Zeile „Mindestanforderungen“ wie folgt geändert:

Die Wörter „12 Monate“ werden gestrichen.

28) In Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 5 Balneologie und Medizinische Klimatologie werden die Weiterbildungsinhalte wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (80 Stunden)

Balneologie
Grundlagen (Primäre Charakteristika der Kurortmedizin)
Studienlage und Evidenz in der Kurortmedizin als Element der Sozialversicherungsmedizin
Medizinische Klimatologie und Lichttherapie
Grundlagen (Primäre Charakteristika der Klimatherapie)
Erweiterte Anwendung am Kurort im Kontext
Weitere naturheilkundlich geprägte Ansätze
Flankierende Ansätze

29) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 9 Ernährungsmedizin wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Mindestanforderungen“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „100“ wird durch die Angabe „220“ ersetzt.

bb) Die Wörter

„und zusätzlich

120 Stunden Fallseminare gemäß § 4 Abs. 9 in Ernährungsmedizin

Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung in Ernährungsmedizin bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8 ersetzt werden.

und zusätzlich

Weiterbildung in Ernährungsmedizin zum Erwerb der nicht in der Kurs-Weiterbildung oder in den Fallseminaren vermittelten Handlungskompetenzen bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8“

werden gestrichen.

b) Die Weiterbildungsinhalte werden wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (100 Stunden)
Grundlagen der Ernährungsmedizin
Ernährungsmedizin und Prävention
Methoden, Organisation, Didaktik und Qualitätssicherung in der Ernährungsmedizin
Enterale und parenterale Ernährung
Therapie und Prävention ernährungsmedizinisch relevanter Krankheitsbilder
Fallseminare (120 Stunden)
Präventivmedizin/Diabetologie/Kardiologie/Lipidologie/Sportmedizin
Gastroenterologie/Chirurgie/Intensivmedizin/Häusliche parenterale Ernährung/Allergologie/Dermatologie
Adipositas/Bariatrische Chirurgie/Esstörungen/Ambulante Ernährungstherapie/Endokrinologie
Nephrologie/Rheumatologie/Neurologie/Geriatrie/Traumatologie
Pädiatrie/Schwangerschaft/Onkologie/Palliativmedizin/Pneumologie

30) In Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 10 Flugmedizin wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Mindestanforderungen“ werden die Wörter „und zusätzlich Weiterbildung in Flugmedizin zum Erwerb der nicht in der Kurs-Weiterbildung vermittelten Handlungskompetenzen bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8“ gestrichen.
- b) Die Weiterbildungsinhalte werden wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (180 Stunden)
Rechtliche Grundlagen
Rechtsgrundlagen ärztlichen Handelns an Bord
Luft- und Raumfahrtphysiologie
Flugpsychologie
Fliegerische Basiskenntnisse
Flugunfallmedizin, Flugunfalluntersuchung
Arbeitsmedizinische Aspekte der Flugmedizin
Medizinische Zwischenfälle an Bord
Lufttransport Verletzter und Kranker
Sauerstoffmangeldemonstration
Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen

31) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 18 Intensivmedizin wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 2 werden eine neue Nr. 3 und Nr. 4 eingefügt. Die Nummern „3 - 61“ werden zu den Nummern „5 - 63“.
- b) In Nr. 3 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ eingefügt.
- c) In Nr. 4 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Perioperative Intensivbehandlung in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ eingefügt.
- d) In Nr. 62 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Perioperative Intensivbehandlung in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ gestrichen.
- e) In Nr. 63 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ gestrichen.

32) In Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 19 Kardiale Magnetresonanztomographie werden in der Zeile „Mindestanforderungen“ die Wörter „oder Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie“ eingefügt.

33) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 29 Manuelle Medizin wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Mindestanforderungen“ werden die Wörter „und zusätzlich Weiterbildung in Manuelle Medizin zum Erwerb der nicht in der Kurs-Weiterbildung

vermittelten Handlungskompetenzen bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8“ gestrichen.

b) Die Weiterbildungsinhalte werden wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (320 Stunden)
Grundkurs (120 Stunden)
Wirbelsäule 1
Wirbelsäule 2
Obere Extremität
Untere Extremität
Aufbaukurs (200 Stunden)
Manipulationstechniken an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken
Hals-Schulter-Armregion, Thoraxregion
Lenden-Becken-Beinregion
Klinische Integration

34) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 30 Medikamentöse Tumorthherapie wird wie folgt geändert:

- In der Zeile „Mindestanforderungen“ wird nach dem Wort „Allgemeinmedizin,“ das Wort „Augenheilkunde,“ eingefügt und die Wörter „, Strahlentherapie oder Urologie“ werden gestrichen.
- In Nr. 7 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „davon“ durch die Wörter „bspw. zytostatisch, zielgerichtet, immunmodulatorisch, antihormonell“ ersetzt.
- Die Zeilen 8-11 werden gestrichen. Die Zeilen „12-14“ werden zu „8-10“
- Nach den Inhalten der ZWB wird folgender Absatz aufgenommen:

„Übergangsbestimmung der Zusatz-Weiterbildung

Ärzte mit der Facharztanerkennung Strahlentherapie oder Urologie, bei denen die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie nicht integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung waren, können diese Bezeichnung ebenfalls erwerben.

35) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 31 Medizinische Informatik wird wie folgt geändert:

- In der Zeile „Definition“ werden nach dem Wort „Systemen“ die Wörter „sowie den Einsatz künstlicher Intelligenz“ eingefügt.
- In der Zeile „Mindestanforderungen“ werden die Wörter „ärztliche Tätigkeit“ durch die Wörter „Weiterbildung in einem Gebiet an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2a Abs. 8“ ersetzt.
- In der Zeile „Mindestanforderungen“ werden die Wörter „Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung in Medizinische Informatik in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8 ersetzt werden.“ gestrichen.

36) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 32 Naturheilverfahren wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Mindestanforderungen“ wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „160“ wird durch die Angabe „240“ ersetzt.

bb) Die Wörter

„und zusätzlich

80 Stunden Fallseminare gemäß § 4 Abs. 9 in Naturheilverfahren

- Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung in Naturheilverfahren bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8 ersetzt werden.

und zusätzlich

Weiterbildung in Naturheilverfahren zum Erwerb der nicht in der Kurs-Weiterbildung oder in den Fallseminaren vermittelten Handlungskompetenzen bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8“

werden gestrichen.

b) Die Weiterbildungsinhalte werden wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (160 Stunden)
Grundlagen der Naturheilkunde
Therapie- und Verfahrensgrundlagen
Verfahren in der Naturheilkunde
Therapie mit Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln
Fallseminare (80 Stunden)
Spezifik naturheilkundlicher Diagnostik
Therapeutische Möglichkeiten/Verfahren
Hauptindikationsbereiche
Naturheilverfahren bei ausgewählten Patientengruppen

37) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 33 Notfallmedizin wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Definition“ werden hinter dem Wort „Vitalfunktionen“ die Wörter „, insbesondere im prähospitalen Bereich“ eingefügt.
- b) In der Zeile „Mindestanforderungen“ wird das Wort „Anleitung“ durch das Wort „Begleitung“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 der Spalte „Kognitive- und Methodenkompetenz“ werden hinter das Wort „Rettungsdienstes“ die Wörter „einschließlich Telenotfallmedizin“ eingefügt.
- d) Nach Nr. 42 wird eine neue Nr. 43 eingefügt. Die Nummern „43-61“ werden zu „44-62“.
- e) In Nr. 43 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Notfallsonographie“ eingefügt.
- f) Nach Nr. 62 wird eine neue Nummer 63 eingefügt.

- g) In Nr. 63 der Spalte „Kognitive- und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Präklinische palliative Versorgung und Entscheidungen am Lebensende“ eingefügt.

38) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 36 Palliativmedizin wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „Mindestanforderungen“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „40“ wird durch die Angabe „160“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter
 „und zusätzlich
 120 Stunden Fallseminare gemäß § 4 Abs. 9 in Palliativmedizin
 Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung in Palliativmedizin bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8 ersetzt werden.
 und zusätzlich
 Weiterbildung in Palliativmedizin zum Erwerb der nicht in der Kurs-Weiterbildung oder in den Fallseminaren vermittelten Handlungskompetenzen bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8“
 werden gestrichen.
- b) Die Weiterbildungsinhalte werden wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (40 Stunden)
Grundlagen der Palliativmedizin
Psycho-soziale Aspekte der Palliativmedizin und Selbstreflexion
Grundlagen der symptomorientierten Behandlung
Symptomlinderung und Behandlung palliativmedizinischer Krankheitsbilder
Fallseminare (120 Stunden)
Kommunikation
Ethik, Recht und Trauer
Komplexe Fallbeispiele der Teilnehmer

39) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 40 Proktologie wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 16 wird eine Zwischenüberschrift mit den Worten „Analabszess, Sinus pilonidalis, Akne inversa“ eingefügt.
- b) Nach Nr. 16 wird eine neue Nr. 17 und Nr. 18 eingefügt. Die Nr. „17-23“ werden zu „19-25.“
- c) In Nr. 17 der Spalte „Kognitive- und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „Differentialdiagnose und Therapieoptionen“ eingefügt.
- d) In Nr. 18 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Mitwirkung bei operativer Therapie eines Analabszesses, Sinus pilonidalis und der Akne inversa“ eingefügt.
- e) In Nr. 18 der Spalte Richtzahl wird die Angabe „25“ eingefügt.

40) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 46 Sexualmedizin wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „Mindestanforderungen“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „120“ wird durch die Angabe „240“ ersetzt.

bb) Die Wörter

„und zusätzlich

120 Stunden Fallseminare gemäß § 4 Abs. 9 in Sexualmedizin

Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung in Sexualmedizin bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i.

V. m. § 2a Abs. 8 ersetzt werden.

und zusätzlich

Weiterbildung in Sexualmedizin zum Erwerb der nicht in der Kurs-Weiterbildung oder in den Fallseminaren vermittelten Handlungskompetenzen unter Leitung eines Weiterbilders gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8“

werden gestrichen.

b) Die Weiterbildungsinhalte werden wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (120 Stunden)
Grundlagen der Sexualmedizin
Indikationsgebiete der Sexualmedizin, Krankheitsbilder und Störungslehre
Behandlungsprinzipien und Techniken in der Sexualmedizin
Fallseminare (120 Stunden)
Sexualmedizinisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen

41) Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 54 Sportmedizin wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Mindestanforderungen“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „240“ wird durch die Angabe „320“ ersetzt.

bb) Die Wörter

„- Die Kurs-Weiterbildung kann durch 6 Monate Weiterbildung in Sportmedizin an einem sportmedizinischen Institut bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8 ersetzt werden.

und zusätzlich

120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung

und zusätzlich

Weiterbildung in Sportmedizin zum Erwerb der nicht in der Kurs-Weiterbildung vermittelten Handlungskompetenzen bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8“

werden gestrichen.

b) Die Weiterbildungsinhalte werden wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (240 Stunden)
Energiebereitstellung und Leistungsdiagnostik
Funktion und Anpassung, Trainingseffekte
Basiskurs sportmedizinische Untersuchungen (Fokus internistisch, kardiologisch; Vorsorgeuntersuchung)

Basiskurs sportmedizinische Aspekte des Stütz- und Bewegungsapparates (Untersuchungsverfahren)
(Sport-)Orthopädische Aspekte der Wirbelsäule und oberen Extremität
(Sport-)Orthopädische Aspekte der unteren Extremität; höhen- und umweltspezifische Aspekte
Sportmedizinische internistische/kardiologische Grundlagen
Kardiovaskulärer Schwerpunkt; Herzsport
Metabolische, endokrinologische und gastrointestinale Schwerpunkte
Pneumologische, nephrologische und urologische Schwerpunkte
Onkologische und neurologisch/psychiatrische Schwerpunkte/Sinnesorgane
Ausgewählte sportmedizinische Aspekte bei Menschen mit Behinderungen und ausgewählten Systemerkrankungen
Geschlecht und Lebensalter
Ausgewählte (sport-)pädiatrische Aspekte
Spezielle Aspekte in der Sportmedizin: Sporternährung, Nahrungsergänzungsmittel, Pharmaka und Doping sowie rechtliche und ethische Aspekte, Vereinsbetreuung
Fallseminare (80 Stunden)
Sportmedizinische Untersuchungsverfahren
Leistungsdiagnostik und Erstellen von Trainingsplänen
Sportorthopädische Fälle – Diagnostik, Verletzungen und Trainingskonzepte
Sportkardiologische Fälle – Diagnostik, Therapie und Trainingskonzepte
Bewegungstherapie bei metabolischen, endokrinologischen und gastrointestinalen Erkrankungen: Praxisfälle und Trainingskonzepte
Bewegungstherapie bei pneumologischen, nephrologischen und urologischen Erkrankungen: Praxisfälle und Trainingskonzepte
Bewegungstherapie bei onkologischen, neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen: Praxisfälle und Trainingskonzepte
Sport- und Bewegungsmedizin für Menschen mit Einschränkungen und Systemerkrankungen: Fallstudien und Therapieansätze
Geschlechts- und altersgerechte Bewegungs- und Trainingskonzepte
Sportmedizinische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Freizeit-/Breiten- und Leistungssport

- 42) In Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen Nr. 55 Suchtmedizinische Grundversorgung werden die Weiterbildungsinhalte wie folgt neu gefasst:

Kursinhalte (50 Stunden)
Grundlagen
Einführung in die besonderen Aspekte des Kindes- und Jugendalters

Tabak und verwandte Erzeugnisse, Alkohol, Cannabis, Medikamente, nicht substanzgebundene Abhängigkeiten: Substanzkunde, Diagnostik und Therapie (substanzbezogener Störungen/Abhängigkeiten)
Illegale Substanzen und Opiode: Substanzkunde, Diagnostik und Therapie substanzbezogener Störungen
Psychotherapeutische und psychosoziale Interventions- und Behandlungsmöglichkeiten
Vertiefung eines Wahlthemas, z. B. Hospitation in einer Substitutionspraxis

43) In Abschnitt C werden die Nr. 20-22, 24-25, 35, 50, 52 und 53 gestrichen. Die Nr. „1-57“ werden zu den Nr. „1-48“.

44) In Abschnitt B und C werden die Wörter: „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter: „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Begründung:

Zu I.

Nr. 1:

Der fachlich empfohlene Weiterbildungsplan (FEWP) war bereits in der Urfassung der (Muster-)Weiterbildungsordnung vom November 2018 verankert. Bisher hatte die BLÄK diesen nicht übernommen. Nun soll das Instrument in die WBO aufgenommen werden, um die zu vermittelnden Weiterbildungskompetenzen zu erläutern.

Die Einführung einer Eilkompetenz des Vorstands wird als erforderlich erachtet, um auf die noch nicht absehbaren Auswirkungen des KHVVG auf die ärztliche Weiterbildung in Bayern adäquat reagieren zu können. Da Änderungen der Weiterbildungsordnung grundsätzlich dem Bayerischen Ärztinnen- und Ärztetag als zuständigem Satzungsgeber vorbehalten sind, kann in solchen Situationen die Gefahr entstehen, dass erforderliche Anpassungen nicht rechtzeitig beschlossen werden können. Dies kann zu erheblichen Nachteilen für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sowie für Weiterbildungsstätten führen und die Sicherstellung einer geordneten Weiterbildung gefährden. Die Einführung einer Eilkompetenz des Vorstandes ermöglicht es, auf außergewöhnliche und dringende Situationen kurzfristig zu reagieren und vorübergehende Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung zu treffen. Hierdurch wird die notwendige Handlungsfähigkeit der Bayerischen Landesärztekammer auch in Krisen- und Ausnahmesituationen gewährleistet.

Die Eilkompetenz ist bewusst eng begrenzt. Sie setzt das Vorliegen unvorhersehbarer Ereignisse oder außergewöhnlicher Umstände voraus und darf nur ausgeübt werden, wenn eine Entscheidung des Bayerischen Ärztinnen- und Ärztetages nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die getroffenen Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, auf das erforderliche Maß beschränkt und zeitlich befristet sein.

Nr. 2:

Der Ersatz des Begriffes "Weiterbildungszeit" durch "Mindest-Weiterbildungszeit" in den sogenannten Kopfteilen der Bezeichnungen des Abschnitts B dient der Klarstellung.

Nr. 3-4 & 6-10 & 12-23:

Übernahme aus der vom 130. Deutschen Ärztetag angepassten (Muster-)Weiterbildungsordnung. Der 130. Deutschen Ärztetag hat weiterentwickelte Kopfteile,

welche strukturelle Vorgaben im Hinblick auf Titel, Gebietsdefinition und Mindest-Weiterbildungszeit sowie spezielle Übergangsvorschriften für Abschnitt B enthalten, erlassen. Der weiterentwickelte Abschnitt B bzw. die entsprechenden Änderungen wurden mit den Landesärztekammern abgestimmt. Ein vorheriger Austausch zu allen Kopfteilen, die geändert werden sollen, ist mit den jeweiligen Fachgruppen erfolgt. Bei den Fachgesprächen waren regelhaft Vertreter der jeweiligen Fachgesellschaften, Berufsverbände und der jungen Ärztinnen und Ärzte einbezogen.

Nr. 5:

Die Streichung erfolgt auf Wunsch der Fachgruppe und vor dem Hintergrund einstelliger Antragszahlen in den vergangenen Jahren.

Nr. 11:

Redaktionelle Anpassung.

Nr. 24-32 & 34-42:

Übernahme aus der vom 129. sowie 130. Deutschen Ärztetag angepassten (Muster-)Weiterbildungsordnung.

Nr. 33

a) Übernahme aus der (Muster-)Weiterbildungsordnung.

b) und e): Widersprüchliche Formulierung in der alten WBO. Korrektur zur Klarstellung erforderlich.

c) und d): Rückmeldungen ergaben, dass die alte Formulierung zu Problemen bei der Befugniserteilung führten. Aus diesem Grund hat man sich für eine Anpassung der Kompetenzen entschieden.

Nr. 43

Durch die Änderung der Weiterbildungsordnung im Jahre 2025 wurden die Sätze 2 und 3 im § 5 Abs. 1 zusammengefasst. Daher müssen die Bezüge im Abschnitt B und C korrigiert werden.

Verhältnismäßigkeitsprüfung:

a. Anlass der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG), § 6 Abs. 1 S. 1 Heilberufeverordnung (HeilBV) verpflichtet die Landesärztekammer vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Ausübung des ärztlichen Berufs beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 vorzunehmen und in der Begründung der Regelung die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach den Kriterien des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erläutern. Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

Dies ist bei der (fach-)ärztlichen Tätigkeit der Fall. Bei der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern handelt es sich um öffentlich-rechtliche Satzungen, welche den Erwerb und die Berechtigung zum Führen von ärztlichen Qualifikationen regeln. Damit fallen die Weiterbildungsordnungen in den Regelungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 in Verbindung mit der Richtlinie 2005/36/EG. Eine Beschränkung der Berufsausübung liegt nach der binnenmarktrechtlichen Rechtsprechung des EuGH in jeder Maßnahme, die geeignet ist, die grenzüberschreitende Mobilität von Selbständigen oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu beeinträchtigen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1:

§ 2a Abs. 13 WBO neu

Die Änderung dient der Aufnahme eines fachlich empfohlenen Weiterbildungsplans (FEWP). Das Instrument dient der Erläuterung der zu vermittelnden Weiterbildungskompetenzen. Inhaltlich ergeben sich hierdurch keinerlei Änderungen. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

§ 5 Abs. 4 WBO

Der Ersatz des Begriffes "Weiterbildungszeit" durch "Mindest-Weiterbildungszeit" in den sogenannten Kopfteilen der Bezeichnungen des Abschnitts B dient der Klarstellung. Inhaltlich ergeben sich hierdurch keinerlei Änderungen. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

§ 8 Abs. 3 WBO

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Gegenzeichnung des Logbuchs durch den Weiterzubildenden erforderlich ist. Inhaltlich ergeben sich hierdurch keinerlei Änderungen. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

§ 20 Abs. 8 Satz 1 WBO

Die Änderung erleichtert den Zugang zur Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik und schränkt diesen gerade nicht ein. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

§ 21 WBO neu

Die Einführung einer Eilkompetenz des Vorstands wird als erforderlich erachtet, um auf die noch nicht absehbaren Auswirkungen des KHVVG auf die ärztliche Weiterbildung in Bayern adäquat reagieren zu können. Da Änderungen der Weiterbildungsordnung grundsätzlich dem Bayerischen Ärztinnen- und Ärztesatzung als zuständigem Satzungsgeber vorbehalten sind, kann in solchen Situationen die Gefahr entstehen, dass erforderliche Anpassungen nicht rechtzeitig beschlossen werden können. Dies kann zu erheblichen Nachteilen für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sowie für Weiterbildungsstätten führen und die Sicherstellung einer geordneten Weiterbildung gefährden. Die Einführung einer Eilkompetenz des Vorstandes ermöglicht es, auf außergewöhnliche und dringende Situationen kurzfristig zu reagieren und vorübergehende Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung zu treffen. Hierdurch wird die notwendige Handlungsfähigkeit der Bayerischen Landesärztekammer auch in Krisen- und Ausnahmesituationen gewährleistet.

Die Eilkompetenz ist bewusst eng begrenzt. Sie setzt das Vorliegen unvorhersehbarer Ereignisse oder außergewöhnlicher Umstände voraus und darf nur ausgeübt werden, wenn eine Entscheidung des Bayerischen Ärztinnen- und Ärztesatzung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die getroffenen Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, auf das erforderliche Maß beschränkt und zeitlich befristet sein.

Es handelt sich um eine Befugniserteilung gegenüber dem Vorstand, woraus sich keinerlei Zugangsbeschränkungen ergeben. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Nr. 3-4 & 6-10 & 12-24:

Bei den Änderungen handelt es sich um eine Weiterentwicklung der Kopfteile, wodurch strukturelle Vorgaben im Hinblick auf Titel, Gebietsdefinition und Mindest-Weiterbildungszeit sowie spezielle Übergangsvorschriften für Abschnitt B umgesetzt werden. Ein vorheriger Austausch zu allen Kopfteilen, die geändert werden sollen, ist mit den jeweiligen Fachgruppen erfolgt. Bei den Fachgesprächen waren regelhaft Vertreter der jeweiligen Fachgesellschaften, Berufsverbände und der jungen Ärztinnen und Ärzte einbezogen.

Die Gesamtanforderung an den Erwerb des Facharztes wird nicht eingeschränkt bzw. erschwert. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Sollte doch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für erforderlich erachtet werden, halten die angedachten Änderungen einer solchen stand.

Die geänderte Regelung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie. Sie ist nicht diskriminierend, denn die Anforderungen an den Erwerb der Bezeichnung gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Kammerangehörigen für alle Weiterzubildenden gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Änderungen sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität, um eine hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten, und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen legitimen und zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Grundfreiheiten rechtfertigen kann. So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung. Mit einer geregelten Weiterbildung wird sichergestellt, dass ärztliche Kompetenzen angesichts des medizinischen Fortschritts zielgerichtet, überprüfbar und qualitätsgesichert vermittelt werden. Die erfolgreiche

Weiterbildung durch Anerkennung in einer Schwerpunktweiterbildung bestätigt demnach die fachliche Kompetenz eines Arztes und schärft sein Profil innerhalb seines Fachgebietes. Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend wesentlich für den öffentlichen Gesundheitsschutz. Ein auf Grundlage der WBO weitergebildeter Arzt ist angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich. Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher. Die Änderungen dienen der Sicherung der Weiterbildungsqualität und der Qualität einer fachgerechten Patientenversorgung. Sie sind geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.

Es sind keine mildereren, gleichermaßen effektiven Maßnahmen ersichtlich, die das angestrebte Ziel mit gleichem Wirkungsgrad erreichen könnten, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz befürchten zu müssen. Durch die Anpassungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Durch die strukturelle Anpassung wird der Zugang zum Beruf nicht übermäßig eingeschränkt. Vielmehr wird ein bereits bestehendes Qualifikationsmodell systematisch weiterentwickelt. Damit besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen Eingriffsintensität und dem verfolgten Allgemeininteresse. Die Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung der Weiterbildung und Versorgung unerlässlich. Die Anforderungen stehen im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.

Zu Nr. 5

Durch die Änderung wird der Facharzt Biochemie aus der Weiterbildungsordnung entfernt. Die Streichung erfolgt auf Wunsch der Fachgruppe und vor dem Hintergrund einstelliger Antragszahlen in den vergangenen Jahren. Durch die Streichung wird der Berufszugang weder eingeschränkt noch erschwert, sondern vielmehr erleichtert. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Zu Nr. 7

Durch diese Änderung soll das Fremdjahr als optional verankert werden. Die Gesamtanforderung an den Erwerb des Facharztes wird nicht eingeschränkt bzw. erschwert, sondern vielmehr vereinfacht. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Nr. 11

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen, die keine inhaltliche Änderung herbeiführt. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Nr. 25-32 & 34-42:

Mit der Weiterentwicklung des Abschnitts C wird eine Vielzahl von Qualifikationen nicht mehr als Zusatzqualifikationen, sondern als Schwerpunkt-Weiterbildungen in Abschnitt B der abgebildet. Hintergrund dieser Änderung ist die fachliche Einordnung der Qualifikationen als Spezialisierung des jeweiligen Gebietes, die auch bisher ausschließlich von Fachärzten dieses Gebiets erworben werden konnte. Die Dauer und Inhalte der Weiterbildung bleiben unverändert. Nach der Richtlinie (EU) 2018/958 müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein und auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden, vgl. Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie.

Die Überführung der Zusatz-Weiterbildungen in Schwerpunkt-Weiterbildungen hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Die geänderte Regelung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie. Sie ist nicht diskriminierend, denn die Anforderungen an den Erwerb der Bezeichnung gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Kammerangehörigen für alle Weiterzubildenden gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der Schwerpunkte sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität, um eine hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten, und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen legitimen und zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Grundfreiheiten rechtfertigen kann. So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung. Mit einer geregelten Weiterbildung wird sichergestellt, dass ärztliche Kompetenzen angesichts des medizinischen Fortschritts zielgerichtet, überprüfbar und qualitätsgesichert vermittelt werden. Die erfolgreiche Weiterbildung durch Anerkennung in einer Schwerpunktweiterbildung bestätigt demnach die fachliche Kompetenz eines Arztes und schärft sein Profil innerhalb seines Fachgebietes. Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend wesentlich für den öffentlichen Gesundheitsschutz. Ein auf Grundlage der WBO weitergebildeter Arzt ist angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich. Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher. Die Überführung der Zusatz-Weiterbildungen in Schwerpunkt- Weiterbildungen dient der Sicherung der Weiterbildungsqualität und der Qualität einer fachgerechten Patientenversorgung. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.

Es sind keine milderen, gleichermaßen effektiven Maßnahmen ersichtlich, die das angestrebte Ziel mit gleichem Wirkungsgrad erreichen könnten, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Schwerpunkt-Weiterbildung befürchten zu müssen. Eine bloße Fortführung als Zusatz-Weiterbildung würde dem zunehmenden Spezialisierungsgrad und der Relevanz nicht gerecht. Die Zuordnung als Schwerpunkt stellt sicher, dass sowohl die Tiefe der Qualifikation als auch der formale Stellenwert der Weiterbildung adäquat abgebildet werden. Durch die Schwerpunkt-Weiterbildung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die Anforderungen an die Weiterbildung (Dauer, Inhalte) bleiben hingegen unverändert, eine zusätzliche Belastung für die Weiterzubildenden erfolgt nicht. Gleichzeitig wird die fachliche Qualifikation klarer profiliert, was nicht nur im Interesse der Patientenversorgung, sondern auch im Interesse der beruflichen Transparenz und Anerkennung steht. Durch die strukturelle Anpassung wird der Zugang zum Beruf nicht übermäßig eingeschränkt. Vielmehr wird ein bereits bestehendes Qualifikationsmodell systematisch weiterentwickelt. Damit besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen Eingriffsintensität und dem verfolgten Allgemeininteresse. Die Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung der Weiterbildung und Versorgung unerlässlich. Die Anforderungen stehen im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.

Nr. 33:

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen, die keine inhaltliche Änderung herbeiführt. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

b. Öffentlichkeitsbeteiligung

Zudem muss nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 HKaG i.V.m. § 8 S. 1 HeilBV mindestens 2 Wochen vor Beschlussfassung durch die satzungsgebende Versammlung der Regelungsentwurf auf der Internetseite der Landesärztekammer veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Entwurf der neuen Weiterbildungsordnung ist vom 09. Oktober 2025 bis zum 23. Oktober 2026 auf der Homepage der Landesärztekammer veröffentlicht. Damit erhalten u. a. Bürger, Dienstleistungsempfänger und andere Interessenträger Informationen über das Regelungsvorhaben. Die unmittelbar betroffenen Kreise wurden im Rahmen des Normerlasses eingebunden.